

Die Praxis der Mediation – oder:

In welchen Schritten Familienmediation ablaufen kann

Elmar Fleisch

Mediation bei Trennung und/oder Scheidung ist ein Verfahren, das es verheirateten, nicht verheirateten, geschiedenen oder getrennt lebenden Eheleuten oder Partnern ermöglicht, mit Unterstützung eines Vermittlers (eines Mediators) eine Regelung der Trennungs- oder Scheidungsangelegenheiten zu finden, die für beide Teile, vor allem aber für die Kinder, Vorteile bringt. Im Konfliktzentrum stehen dabei meist Fragen der elterlichen Obsorge, des Umgangsrechts, des Unterhalts sowie Interessen um den Vermögensausgleich (vgl. Proksch 1990, 23f).

Vermittlung im Verständnis der Mediation zielt nicht auf »Versöhnung« der (Ehe-) Partner ab; sie ist keine »Ehe- oder Versöhnungsberatung«. Vielmehr will sie den Scheidungspartnern helfen, ihre Streitigkeiten und Konflikte zu klären bzw. zu ordnen, die sich aus der Scheidung ergeben. Dem Mediator kommt dabei die Rolle eines Katalysators, eines Brückenbauers zu, mit dessen Hilfe die Parteien befähigt werden sollen, ihre Konflikte zukunftsbezogen, gemeinsam und eigenständig zu regeln. Seine Funktion liegt also nicht in der des Schiedsrichters oder des Schlichters. Vielmehr soll er durch seine neutrale Position die Parteien dazu befähigen, einen konstruktiven Dialog miteinander zu führen.

Familienmediation wird als strukturierter Prozeß durchgeführt, der von einer einführenden Orientierung, Maßnahmen zur Vertrauensbildung über die Konfliktkommunikation zwischen den Partnern hin zur Erarbeitung und zum Vollzug gemeinschaftlicher Regelungen reicht. Proksch (1990) u.a. unterscheiden sieben Stufen, auf die im folgenden näher eingegangen werden soll:

Stufe I: Einführung in die Mediation und Schaffung von Vertrauen, Vereinbarung zur Mediation

In einem ersten Gespräch werden die Rahmenbedingungen der Mediation festgelegt, welche die Basis der gemeinsamen Arbeit bilden. Es geht darum, den Beteiligten Ziel und Zweck der Mediation zu vermitteln, damit diese dann entscheiden können, ob sie sich auf diese Form der Konfliktlösung einlassen wollen. Fallweise werden die Grundvereinbarungen auch in schriftlicher Form in einem Mediationsvertrag (vgl. Klammer 1999, 19) festgehalten. Wichtige Punkte, die es in dieser Phase zu regeln gilt, sind:

- Volle Informiertheit

Da die Parteien eine Vereinbarung anstreben und diese auch selbst verantworten, müssen sie über alles informiert sein, was für die Entscheidung wichtig ist. Daher gilt der Grundsatz der vollen Informiertheit.

- Offenlegung

Damit Mediation erfolgreich sein kann, ist sie darauf angewiesen, daß die Teilnehmer bereit sind, sämtliche Informationen zu liefern, die notwendig sind. Dies hat auch zur Konsequenz, daß die entsprechenden Belege und Dokumente vorgelegt werden. Oft kommt es jedoch vor, daß weder die eine noch die andere Partei über einen Sachverhalt (den Wert eines Hauses oder des Unternehmens) genau Bescheid weiß. In diesem Falle ist es notwendig, Gutachten von Sachverständigen einzuholen. Zur Offenheit gehört, daß alle wichtigen Fakten für beide Seiten transparent gemacht werden. Wenn sich später herausstellt, daß ein Konto verschwiegen wurde, kann dies die ganze Mediationsvereinbarung zunichte machen.

Neben den „harten Tatsachen“ (Einkommen, Vermögen, Lebensversicherungen, ...) kann es hilfreich sein, auch die sogenannten „weichen Informationen“ mitzuteilen. Dazu gehören Fragen der zukünftigen Lebensgestaltung, Pläne, die die Eltern für ihre Kinder haben, wo sie leben wollen, neue Beziehungen, usw. Durch die Mitteilung dieser Informationen können die Beteiligten die Bedürfnisse und Wünsche des anderen besser verstehen und nachvollziehen.

- Vertraulichkeit

Offenheit verlangt nach Sicherheit. Der Grundsatz der Vertraulichkeit fordert, daß niemand mit den offengelegten Daten mißbräuchlich umgeht. Alle Beteiligten verpflichten sich, keine im Verlauf der Mediation gewonnenen Informationen in einem späteren Gerichtsverfahren zu verwenden. Das ist deshalb wichtig, weil Mediation und Gerichtsverfahren völlig unterschiedlichen Regeln unterliegen. Im Gerichtsverfahren geht es darum, eigene Vorteile und Nachteile des Gegners zu betonen. Zum Kampf um das Recht gehört es, die Schwäche des Gegners auszunutzen. Damit in der Mediation jedoch Vertrauen wachsen kann, muß alles, was im Verlauf der Sitzungen offengelegt wurde, geschützt sein. Es soll hier nicht verschwiegen werden, daß dies die Achillesferse der Mediation ist (vgl. Mähler/Mähler/Duss-von Werdt 1993, 47). So kommt es immer wieder vor, daß eine der Parteien Informationen aus dem Mediationsprozeß ihrem Anwalt mitteilt und diese dann in einem späteren Gerichtsverfahren verwendet werden.

- Das gerichtliche Verfahren muß ausgesetzt sein

Da Mediation ein eigenständiges Verfahren ist, schließt es ein *gleichzeitig* laufendes Gerichtsverfahren aus. Deshalb ist es wichtig, daß sich beide Parteien zu Beginn bereit erklären, jede gerichtliche Aktivität während der Mediation

ruhen zu lassen. Wenn vor der Aufnahme der Mediation Rechtsanwälte mit der Vertretung beauftragt wurden, so müssen diese angewiesen werden, nicht mit dem Streitverfahren weiterzumachen, solange der Mediationsprozeß läuft.

In der Eröffnungsphase kommt dem Mediator die Aufgabe zu, neben der Einführung in das Vermittlungsverfahren auch ein Klima zu schaffen, das ein Gespräch in einer vertrauensfördernden Atmosphäre ermöglicht. Vor allem in emotional angespannten Begegnungen ist es wichtig, Grundregeln der Kommunikation zu betonen (zuhören können, ausreden lassen, keine Beleidigungen, bei sich selbst ansetzen, ...). Durch die Verpflichtung zur Allparteilichkeit (Äquidistanz) achtet der Mediator auf die Einhaltung der Fairneß und unterstützt den Kommunikations- und Kooperationsprozeß.

Entscheiden sich die Parteien für die Fortführung des Mediationsprozesses, gilt es schließlich noch eine Reihe organisatorischer Fragen zu klären: Dauer und Anzahl der Sitzungen (meist fünf bis zehn Doppelstunden), Teilnehmer- und Setting-Fragen, Konsequenzen aus der Absage von Terminen und die Modalitäten der Abrechnung der Beratungsleistung. Um die Verbindlichkeit der Abmachung zu sichern und die Transparenz zu erhöhen, werden die Modalitäten der Zusammenarbeit vielfach in einer Mediationsvereinbarung schriftlich festgehalten. Eine solche Mediations(-eingangs)-vereinbarung (Mecke 1999, 22) ist als Anlage 1 beigefügt.

Stufe II: Darstellung von Tatsachen, Fakten, Hintergründen Erarbeiten der Streitfragen/Positionen/Interessen

Wenn sich die Parteien einverstanden erklärt haben, den Mediationsprozeß fortzusetzen, werden sie in einer zweiten Stufe dazu eingeladen, jene Bereiche zu benennen, die für sie die wesentlichen Streitfragen darstellen. Dabei ist es wichtig, die relevanten Verhandlungspunkte, Fakten und Hintergründe, die zu den Streitfragen geführt haben, offen zu legen. Daß damit auch unterschiedliche Positionen und Interessen sichtbar werden, darf nicht verwundern.

Grundsätzlich lassen sich die typischen Regelungsinhalte bei Trennung und Scheidung nach Friedmann (1996, 43f) auf folgende drei Kategorien zusammenfassen:

- Die Kinder

Durch eine Scheidung wird eine Familie nicht aufgelöst, sondern sie verändert sich. Auch wenn die Eltern sich trennen, besteht eine bleibende gemeinsame Verantwortung für die Kinder. Wichtig ist es zu klären, wie die Bedürfnisse der Kinder in der Trennungssituation am besten erfüllt werden und wie Vater und Mutter trotz der Trennung die Elternfunktion gut wahrnehmen können.

- Vermögen, Verbindlichkeiten und Einkünfte
Beide Parteien werden aufgefordert, schriftlich aufzulisten, was sie besitzen, wieviel dieser Besitz wert ist, wann sie ihn erworben haben. Wichtig ist auch die Erwähnung von Rentenanwartschaften, Versicherungen und sonstigen Vermögensbeteiligungen bzw. Schulden.
- Zukunftspläne
Klarheit über die Zukunftspläne der Konfliktparteien ist etwas sehr Wichtiges. Viele Betroffene möchten jedoch ihre Zukunftsplanung erst dann beginnen, wenn sie die finanziellen Entscheidungen kennen. Doch das kann auf die Frage nach der Henne oder dem Ei hinauslaufen. Je mehr den Beteiligten klar ist, was sie mit ihrem Leben anfangen wollen, desto klarer werden auch die Entscheidungen sein, die sie treffen.

Anhand der Bestandsaufnahme, die sowohl Mann und Frau für sich selbst machen, geschieht eine Beschreibung der Ausgangsposition. Auch wenn die Beurteilung der einzelnen Punkte durch die Parteien unterschiedlich ausfällt, werden damit erstmals die Positionen und Interessen sichtbar. Für die Konfliktpartner ist es dabei vielfach schwierig, sich bei der Darstellung der Konfliktt Themen von Schuldzuweisungen und Wertungen zu lösen. Werden sie nicht ausgesprochen, treten sie zumindest in verdeckter Form auf.

In dieser Phase der Mediation ist es im Sinne einer konstruktiven Atmosphäre und einer kooperativen Kommunikation besonders wichtig, daß sämtliche Informationen für beide Seiten zugänglich sind. Dies deswegen, weil

- Hypothesen über die Beweggründe des Konfliktpartners überholt sein können. Geistern sie jedoch immer noch in den Köpfen herum, ist eine Fokussierung auf die Zukunft schwer möglich.
- faire Verhandlungen erst dann möglich sind, wenn eine vollständige (objektiv überprüfbare) Kenntnis über Tatsachen, Umstände, Vorhaben etc. für beide Seiten gegeben ist.
- damit überzogenen Forderungen die Grundlage genommen wird.
- »Wissen immer auch Macht bedeutet«. Der Informationsaustausch kann zum Ausgleich von Machtgefällen beitragen. Auf der Basis realistischer Angaben ist eine Problemdefinition einfacher möglich.
- Drohungen auf ein Minimum reduziert werden können.

Positionen verdecken Interessen

Die in der Darstellung der Streitfragen eingenommenen Positionen stellen sich oft als unverrückbar dar. Beide Partner beharren auf ihren vorgebrachten Argumenten (der Obsorge für ein Kind, den Besitz einer Wohnung, ...). Verhand-

lungen und Vereinbarungen über Positionen sind jedoch kaum möglich. Sie scheitern an der Unverrückbarkeit des eingenommenen Standpunktes. Werden dennoch Entscheidungen getroffen, gibt es Sieger und Verlierer.

Wird jedoch nach den Interessen, Bedürfnissen, Ängsten und Wünschen gefragt, die hinter den Positionen stehen, entsteht ein neuer Blickwinkel. Auch wenn die Konflikte dadurch nicht verschwinden, wird doch für alle Beteiligten klar(er), daß sich damit ein breiterer Raum für Lösungsmöglichkeiten eröffnet. Durch das gegenseitige Mitteilen der (hinter den Positionen verborgenen) Interessen werden die Probleme weicher, flüssiger und vor allem beweglicher. Der Wechsel von den Positionen zu den Interessen ändert die Form, mit Problemen umzugehen — nicht zuletzt deshalb, weil Positionen vielfach auch mit dem eigenen Selbstwert verbunden sind und befürchtet werden muß, das Gesicht zu verlieren, wenn diese aufgegeben werden müssen.

Stufe III: Erarbeiten von Prioritäten, Optionen und Alternativen

In dieser Phase des Mediationsprozesses geht es darum, auf der Basis der Problemdefinition verschiedene Ideen für eine Konfliktlösung zu entwickeln und eine erste Auswahl zu treffen. Es ist also zu klären, auf welche Art und Weise die Parteien das, was sie zu tun wünschen, in der effektivsten Art erreichen können. Dabei sollen die formulierten Streitpunkte in Verhandlungen aufgelöst und die wechselseitigen Interessen dargestellt werden.

Für die Erarbeitung von Optionen kann die Grundidee des Brainstormings herangezogen werden. Durch eine Vielzahl von Ideen wird versucht, die Basis der Wahlmöglichkeiten zu verbreitern, was besonders bei Konfliktsituationen eine Hilfe ist, um repetitive pathologische Verhaltensmuster zu unterbrechen und eine Entscheidungsfindung anzubahnen.

Sowohl bei der mündlichen Sammlung von Optionen als auch bei der schriftlichen Form des Brainstormings sind die Prinzipien der vorläufigen Nichtbewertung von Lösungsmöglichkeiten und ihrer Erweiterung statt Einengung auf »eine richtige Lösung« zu berücksichtigen. In einem zweiten Schritt erfolgt die Auswahl der Optionen, die von den Konfliktpartnern als vorstellbare Verhandlungsgrundlage gewertet werden. Dazu sind Überlegungen hinsichtlich der Realisierbarkeit und der daraus entstehenden Konsequenzen (Kosten, Vor- und Nachteile etc.) jedoch notwendig. An dieser Stelle kann es hilfreich sein, für die Bewertung der Optionen außenstehende Experten (Steuerberater, Rechtsanwalt, Kinderpsychologe, ...) heranzuziehen. Das Ergebnis sind eine oder mehrere Optionen, die von den Konfliktpartnern schließlich verhandelt werden können.

Aufgrund der konfliktgeschichtlichen Erfahrungen der Betroffenen kommt dem Mediator in dieser Phase eine besondere Bedeutung zu. Seine Aufgabe besteht darin, das Mißtrauen gegenüber den Vorschlägen des jeweils anderen zu

reduzieren und die Parteien darin zu unterstützen, Vertrauen in die eigene Konfliktlösungskompetenz als auch in das Vermittlungsverfahren selbst zu stärken. Der Mediator initiiert, erläutert, leitet und kontrolliert die Suche nach Optionen, indem er:

- geschächstechnische Hilfestellungen bietet, welche die Beteiligten auffordern, Botschaften zu präzisieren, Feedback einzuholen und dergleichen mehr. Hier leistet er Übersetzungsarbeit, indem er sozusagen Sender und Empfänger aufeinander einpegelt.
- allfällige Korrekturen und/oder Ergänzungen der wechselseitigen Problemdefinition anbietet, die die Ideenfindung durch die Betroffenen erleichtern.
- wechselseitige Verbindungen von Vorschlägen schafft, und so Impulse für weitere Angebote der Konfliktpartner ermöglicht. Verschiedene Vorschläge, die die Interessen aller Beteiligten berücksichtigen, können durch ihn auch zu einem „Verhandlungspaket“ zusammengefaßt werden.
- die Parteien unterstützt, in ihrer Ideensuche auf die Zukunft hin zu fokussieren. Durch das Hypothesisieren wird die Aufmerksamkeit von der (leidvollen) Vergangenheit abgezogen.
- ermutigt, einen Perspektivenwechsel (z. B. aus der Sicht verschiedener Experten; Geschlechter-, Rollentausch) vorzunehmen.
- eigene Ideen einbringt, die sich auf das stützen, was die Konfliktpartner bisher explizit erarbeitet haben und für beide Seiten mit Vorteilen verbunden ist.

Stufe IV: Verhandeln und Entscheiden

Wenn die Positionen und die dahinterliegenden Interessen beider Parteien erhoben, wechselseitige Problemdefinitionen erörtert und letztendlich auch eine Einigung auf verhandelbare Optionen, die die Bedürfnisse beider Konfliktpartner berücksichtigen, gefunden wurden, sind dies günstige Voraussetzungen für die nun anstehende Konfliktlösung. Die Verhandlungen über eine Vereinbarung können sich dennoch schwierig gestalten, weil der letzte Schritt der Konkretisierung, die Vereinbarung und die damit einhergehende Verantwortlichkeit, vielfach die Konfliktpartner zögern lassen.

Für schwierige Fälle empfiehlt es sich, die Auswahl zwischen möglichen Übereinkünften zu erweitern. Da Mediation kein linearer, sondern ein reversibler Konfliktlösungsansatz ist, der dementsprechend flexibel gehandhabt werden kann, können auch Teilaspekte des Konfliktes (Einigung über die Verfahrensweise, die Wohnungsfrage, die Einkommensaufteilung, ...) außer Streit gestellt werden. Ebenso kann die Reichweite von Übereinkünften variieren, um erste

Ergebnisse zu erzielen; d. h., der Konflikt wird in kleinere Einheiten aufgespalten, es gibt festgelegte Übergangsphasen, usw. Friedmann (1996) definiert eine Reihe von Kriterien, die als Grundlage für Entscheidungen zu bedenken sind: das Recht und die dahinterstehenden Prinzipien, das individuelle Fairneßempfinden der Parteien, die festgestellten Bedürfnisse und Interessen aller Beteiligten, die Paarbeziehung, frühere Vereinbarungen zwischen den Parteien, persönliche Kriterien mit besonderem Stellenwert für das Paar, wie etwa religiöse oder gruppenspezifische Überzeugungen und Normen sowie praktische und ökonomische Realitäten.

Der Mediator kann den Prozeß der Entscheidungsfindung durch die Wertschätzung der Konfliktparteien über die bisher bewältigten Aufgaben unterstützen und sie ermutigen, weiterhin den eingeschlagenen konstruktiven Weg zu gehen. Dabei soll das Prinzip der Allparteilichkeit gewahrt bleiben, das sich auch in der Wertschätzung ausdrückt (»Können Sie anerkennen, daß ...?«, »Frau X gesteht Ihnen also zu, daß ...«).

Wenn Angebote mit Gegenangeboten oder mit Bedingungen verknüpft werden, wird für die Konfliktpartner das Bestreben nach einem Interessensausgleich besonders deutlich. Beiden Seiten wird die Entscheidung für Vereinbarungen leichter gemacht, wenn sie erleben, daß alle Interessen berücksichtigt werden. Der Mediator unterstützt dies, indem er (gemäß der wechselseitigen Problemdefinition) die Lösungsvorschläge verbindet. (»Frau Y, wären Sie unter der Bedingung, daß Herr X Ihren Wunsch nach Nichteinmischung in Ihr Privatleben respektiert, bereit, ...?«). Die Bedingungen sind dabei so zu operationalisieren, daß eine nachfolgende Überprüfbarkeit möglich ist (»Woran können Sie erkennen, daß Herr X seinen Part einhält?«). Es ist jedoch sinnvoll und zweckmäßig, die finanzielle Absicherung für die Kinder und den Partner, die Vermögensauseinandersetzung, die Kinderbetreuung und die Altersvorsorge auf der Interessensebene je eigens zu entwickeln. Vor allem sollte kein Handel stattfinden zwischen der wirtschaftlichen Seite und der Kinderbetreuung (Sorgerechtsverzicht gegen Unterhaltsverzicht). Andererseits hieße es jedoch die Augen zu verschließen, wollte man die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Elementen übersehen. Im Gegenteil: Es ist wichtig, sich bewußt zu bleiben, daß die Regelungsinhalte miteinander in Beziehung stehen.

Einbindung der Kinder in die Scheidungsmediation

Für den Mediator sind in der Scheidungsmediation die beiden Elternteile Ansprech- und Verhandlungspartner. Darüber, ob und wie Kinder in das Mediationsverfahren einbezogen werden sollen, herrscht in Fachkreisen keine Einigkeit. Für Deutschland sieht der Gesetzgeber vor, daß die Kinder bzw. Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge angemessen mitwirken sollen (§ 17 Abs. 2 SGB VIII). Auf welche Weise dies im einzelnen geschehen kann, wird vom Alter, der

Einsichtsfähigkeit und der besonderen Situation der Kinder und der zu beratenden Eltern abhängen. Unbestritten dürfte sein, daß Kinder nicht an Entscheidungen beteiligt werden, welche von Erwachsenen zu treffen sind. Werden jedoch in der Scheidungsmediation Übereinkünfte getroffen, die Kinder im Anschluß daran leben müssen, ist es ratsam, sie (entsprechend ihrem Alter) im Rahmen einer eigenen Mediationssitzung zu informieren. Da aus Gründen der Fairneß Kinder zu den Vereinbarungen Stellung nehmen sollen und damit Veränderungen, Vorschläge oder Kritik einbringen können, ist die Bereitschaft beider Elternteile, Abänderungen zuzulassen, Voraussetzung für eine derartige Vorgangsweise. Der Mediator geht auf alles ein, was Kinder sagen, hält es fest und ersucht die Eltern um eine Stellungnahme. Kinder tragen mitunter wichtige Gesichtspunkte zu den Vereinbarungen bei, etwa zu Zeitplänen für Besuchskontakte, Fragen der Schule oder der Berufswahl.

Das Einbeziehen von Kindern in dieser Phase der Mediation kann wesentlich zu deren psychischer Stabilisierung beitragen, weil sie erleben, daß

- ihre Eltern trotz Differenzen und Trennung in der Lage sind, gemeinsame Vereinbarungen zu treffen, die ihre Interessen berücksichtigen.
- sie somit nicht Partei ergreifen müssen (sie nehmen zu Vereinbarungen und nicht zu Personen Stellung).
- auch in der Zukunft der Zugang zu beiden Elternteilen erhalten bleibt (anderenfalls wären Gedanken über eine weitere Vorgangsweise wenig sinnvoll).
- ihre Meinung zählt.

Für Kinder hat das Verhalten ihrer Eltern in der Mediationssitzung Modellcharakter für zukünftige familiäre Interaktionsmöglichkeiten (vgl. Wiedermann/Klima 1994, 29).

Stufe V: Festhalten der erzielten Vereinbarungen

Sobald die Parteien eine einvernehmliche Entscheidung getroffen haben, zu der beide Teile gleichermaßen stehen können, geht es darum, die Vereinbarung auch festzuhalten. Die schriftliche Fixierung dient der Absicherung der Konfliktparteien und der nachträglichen Überprüfung im Anschluß an die Mediation. Dabei können auch mögliche Krisensituationen, in denen die Kommunikationsbasis geschwächt sein könnte, Berücksichtigung finden.

Die beiderseitige Zufriedenheit mit der Vereinbarung, die sich in der Identifikation der Beteiligten mit dem Ergebnis zeigt, ist einer der wesentlichen Faktoren für die Gestaltung der zukünftigen Beziehungen und in weiterer Folge für die Wahrscheinlichkeit der Einhaltung der Abmachung.

»Der Mediator kann die Überprüfung durch folgende Fragen strukturieren:

- »Wird die Lösung sowohl den kurz- als auch den langfristigen Bedürfnissen beider Konfliktparteien gerecht?
- Wird die Lösung der Tatsache gerecht, daß die Parteien auch in der Zukunft eine bestimmte Form der Beziehung aufrecht erhalten müssen?
- Haben die Beteiligten alle möglichen Lösungen untersucht, die ihnen jeweils Vorteile bringen, ohne für den anderen nachteilige Konsequenzen zu haben?
- Ist es für die Betroffenen teurer, die Vereinbarung zu brechen, als sich an sie zu halten?
- Stehen die Konfliktparteien so zu der Vereinbarung, daß sie mit ihr ohne Groll leben können?« (Wiedermann/Klima 1994, 26)

Die so besprochenen Ergebnisse werden in einer schriftlichen Mediationsvereinbarung mit klaren und allgemeinverständlichen Formulierungen festgehalten, die mit Hilfe des Mediators abgefaßt wird. Nach Mähler/Mähler/Duss von Werdt (1993, 70) sollte darin zumindest geregelt sein, was die Kinder anbelangt; wer wen in welcher Höhe und für welchen Zeitraum finanziell absichert; wie das Vermögen verteilt und eingesetzt wird; wer wo wie und mit wem zusammenwohnt; wie der Hausrat geteilt ist; wie für das Alter vorgesorgt ist und was sonst aus der Sicht der Beteiligten noch regelungsbedürftig ist. Die Unterschrift der Parteien unter ihre gemeinsam getroffene Vereinbarung hat für sie eine hohe (symbolische) Bedeutung, was bei der Arbeit der Vermittlung zu berücksichtigen ist. (Ein Beispiel für eine schriftliche Mediationsvereinbarung findet sich als Anlage 2 beigefügt.)

Stufe VI: Rechtliche Überprüfung, Verfahrensbeendigung

Hier geht es darum, die Vereinbarung durch einen Rechtsexperten auf seine Gesetzeskonformität hin prüfen zu lassen sowie dabei erkannte Unstimmigkeiten (Benachteiligungen, Auslassungen, ...) zu korrigieren. Dies ist auch eine Gelegenheit, eine Rückmeldung von jemandem zu bekommen, der die Übereinkunft aus einem externen Blickwinkel betrachtet. Gleichzeitig soll dadurch sichergestellt werden, daß die betroffene Person ausreichend geschützt ist. Anwälte, die der Mediation positiv gegenüberstehen bzw. sie selbst praktizieren, greifen in dieser Situation oft wichtige Punkte auf, die nicht genügend behandelt wurden und unterstützen so den Mediationsprozeß. Bei Gericht erfolgt schließlich eine weitere rechtliche Überprüfung. Manche Mediatoren raten den Konfliktparteien, eine Mediationsvereinbarung erst dann zu unterzeichnen, wenn die rechtliche Überprüfung abgeschlossen ist.

Stufe VII: Vollzug der Vereinbarung, Überprüfung und Veränderung

Die letzte Stufe des Mediationsverfahrens dient dazu, die getroffene Vereinbarung in der Realität umzusetzen und ihre Praxistauglichkeit zu erproben. Dabei wird auch der präventive Aspekt des Abkommens überprüft. Dieser bestätigt sich dann, wenn bei Unstimmigkeiten, sei es durch Kommunikationsstörungen, eigenmächtige Änderung der Vereinbarung oder durch das Auftreten neuer Aspekte (Partner, Veränderung der Lebensumstände) eine eigenverantwortliche, konstruktive Konfliktlösung möglich ist.

Der Mediator ist in dieser Phase noch Ansprechpartner der Konfliktparteien. Mitunter ist ein nochmaliges Nachbesprechen der Vereinbarung nötig, um der Umsetzung endgültig zum Durchbruch zu verhelfen. Nach dem Stufenmodell ist die Mediation erst dann abgeschlossen, wenn eine Gewöhnung an die Vereinbarung eingetreten ist.

Die beschriebenen sieben Phasen des Mediationsprozesses stehen nicht nur in einem sinnhaften Zusammenhang, sondern haben auch eine »Logik der Verständigung« für sich. Es geht um die Auflösung von sich steigernden destruktiv-zerstörerischen Handlungen zugunsten konstruktiver Verhandlungen. Nicht mehr in erster Linie gegen den anderen zu sein, sondern für sich selbst einzustehen – mit Verständnis für sich selbst und den anderen ist das Ziel der Bemühungen.

Damit dies gelingt, kommt dem Mediator eine zentrale Bedeutung zu. Erfolgreiche Vermittlung setzt ein umfassendes Vertrauensverhältnis der Konfliktparteien zum Mediator voraus. Daraus leitet sich die Erfordernis von Neutralität und Überparteilichkeit ab. Diese Haltung stellt hohe Anforderungen an das Differenzierungs- und Einfühlungsvermögen des Mediators. So wird von ihm erwartet, daß er gleichzeitig Verständnis für die Situation und die Interessen aller Beteiligten aufbringen kann, ohne dabei sein Ziel, an einer verbindlichen Vereinbarung mit den Betroffenen zu arbeiten, aus den Augen zu verlieren.

In diesem Prozeß unterliegt die Rolle des Mediators einer ständigen Veränderung. Kommt ihm zu Beginn die Funktion eines Managers im Vermittlungs-geschehen zu, der die Rahmenbedingungen festhält, Interessen der Konfliktparteien fördert, Optionen sichtbar macht, Alternativen aufzeigt und für Informationen zur Verfügung steht, wird er im Laufe des Verfahrens zum Garanten einer fairen Vermittlung sowie zum Katalysator von befriedenden Beziehungsprozessen. Als Advokat der Kinder sorgt er für die Vertretung derer Interessen und ist schließlich als Helfer und Supervisor bei der Umsetzung der Vereinbarung beteiligt.

Literatur

- Friedmann, Gary J.*: Scheidungsmediation. Anleitung zu einer fairen Scheidung. Reinbek 1996.
- Klammer, Gerda*: Was ist Mediation? In: Klammer, Gerda/Geißler, Peter (Hrsg.): Mediation. Einblicke in Theorie und Praxis professioneller Konfliktregelung. Wien 1999, S. 9—23.
- Mähler, Gisela/Mähler, Hans-Georg/Duss von Werdt, Josef*: Faire Scheidung durch Mediation. Ein neuer Weg bei Trennung und Scheidung. Reihe: Ratgeber Leben und Partnerschaft. 1993.
- Mecke, Axel*: Mediationsvereinbarungen in der Familienmediation aus psychologischer Sicht. In: KONSENS Mediation-Konfliktmanagement-Vertragsgestaltung. Zeitschrift für Mediation, 2. Jahrgang, Heft 1, Berlin 1999, S. 22—25.
- Proksch, Roland*: Konfliktmanagement durch Vermittlungsverfahren (Mediation) — ein kooperatives Interventionsmodell in der sozialen Arbeit. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. 70 Jg., Heft 1/1990, S. 22—25.
- Proksch, Roland*: Kooperative Vermittlung (Mediation) in streitigen Familiensachen. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen, Jugend. Bd. 159.2, Stuttgart, Berlin, Köln 1998.
- Sozialgesetzbuch*, Aachtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe.
- Wiedermann, Eva/Klima, Wolfgang*: Unterlagen des ersten Lehrgangs für Mediation in Schloss Hofen. Unveröffentlichtes Skriptum, Wien, Lochau 1994.

Parallel zu diesem Buch bieten wir im Internet zusätzliche Ressourcen zum Thema. Sie erreichen die Herausgeber über: www.mediation-euregio.net.